

Sitzung des AfRB am 1.10.2013

Sachstand

Umstufung der Osdorfer Straße in der Gemeinde Großbeeren zwischen der Landesgrenze Berlin/Brandenburg und der B 101n zur Landesstraße

Anlass und Problemlage

Die Osdorfer Straße ist geprägt durch Alleebaumbestand, einen geringen Ausbauquerschnitt sowie teilweise sehr schlechten Zustand der Decke insbesondere in den Randbereichen. Als Abkürzungsstrecke von und nach Berlin hat sie eine hohe Verkehrsbelegung. Im Ergebnis ist auch ein erhöhtes Unfallgeschehen zu verzeichnen, welchem mit entsprechender Beschilderung entgegengewirkt wird. Als vor wenigen Jahren kleinere Reparaturarbeiten eine Straßensperrung erforderlich machten, kam es zu umfänglichen Staubildungen im umgebenden Straßennetz in Berlin (Lichterfelde, Marienfelde) sowie auf der B 101 n nördlich von Ludwigsfelde bis zum Berliner Stadtgebiet. Diese Umstände zeigen deutlich, dass die Straße nicht den Charakter einer Gemeindestraße aufweist, sondern von überörtlicher Bedeutung für das Netzsystem ist. Sowohl in der straßengesetzlichen Einstufung, als auch im baulichen Zustand sind Änderungen dringend erforderlich.

Rechtsgrundlage / Situation

Alleiniges Kriterium für die Einteilung öffentlicher Straßen ist entsprechend § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz die Verkehrsbedeutung.

Nach § 3 Abs. 2 BbgStrG werden Landesstraßen wie folgt definiert:

„Landesstraßen sind Straßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere den durchgehenden Verkehrsbeziehungen dienen oder zu dienen bestimmt sind“.

Kreisstraßen sind dagegen entsprechend § 3 Abs. 3 BbgStrG

„ 1. Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundes-, Landes- oder andere Kreisstraße haben;

2. Straßen, die dem außerhalb des Gemeindegebietes liegenden Anschluss einer Gemeinde oder eines räumlich getrennten Ortsteils an das Bundesfern- oder Landesstraßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Gemeindestraßen sind entsprechend § 3 Abs. 4 BbgStrG

1. Gemeindeverbindungsstraßen;

das sind Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem im Gemeindegebiet befindlichen Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienenden Straßen.

2. Ortsstraßen;

das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines in einem

Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

- Die Osdorfer Straße ist gegenwärtig als Gemeindestraße eingestuft, Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Großbeeren.

- Die Osdorfer Straße hat nach Auffassung des Landkreises als Verbindung zwischen der B 101n im Landkreis Teltow-Fläming und Berlin eine erhebliche länderübergreifende Verkehrsbedeutung. Durch diese Verbindungsfunktion zum Land Berlin als Hauptstadt dient sie nicht nur dem überörtlichen Verkehr, sondern besitzt vielmehr regionale Verkehrsbedeutung, die eine Einstufung als Landesstraße rechtfertigt.

- Eine gemeindliche Erschließungsfunktion ist nicht bzw. kaum erkennbar (Die Verkehrsbeziehung zum Ortsteil Heinersdorf ist zu vernachlässigen; ebenso andauernder Ziel- und Quellverkehr zwischen Berlin und Großbeeren bzw. umgekehrt.). Vielmehr erfolgt eine Einbindung in das überörtliche Netz über die B 101n und die BAB A 10 mit entsprechend fernerer Ziel-, Quell- und Durchgangsverkehren, d. h. auch schon überregionaler Natur.

- Auf die regionale Verkehrsbedeutung hatte der Landkreis Teltow-Fläming bereits im Jahre 2000 in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum vierstreifigen Ausbau der B 101n hingewiesen.

- Das damalige MIR hat die Aufstufung der Osdorfer Straße zur Landesstraße in den vergangenen Jahren immer wieder abgelehnt und auch das MIL vertritt diesen Standpunkt auch heute noch (Schreiben vom 13.09.2009).

- Die Osdorfer Straße ist im Flächennutzungsplan von Berlin (2009 und auch davor) nicht als übergeordnete Hauptverkehrsstraße eingeordnet.

- Außerdem hat Berlin die Osdorfer Straße in der Straßennetzkonzeption des Landes Berlin nicht als Straße II. Ordnung (Straße, die dem überörtlichen Verkehr dient oder zu dienen bestimmt ist; entspricht in Brandenburg einer Landesstraße) eingeordnet, sondern nur als sonstige öffentliche Straße. Hier sollte man die detaillierten Gründe erfragen, die zu dieser Entscheidung beigetragen haben.

- Die Osdorfer Straße stellt die Verbindung von der B 101n in Brandenburg zum übergeordneten Hauptverkehrsstraßennetz (Hildburghäuser Straße und Ostpreußendamm) in Berlin dar. Mit ihrem Verlauf über 2 Länder und der genannten Verbindungsfunktion trägt die Osdorfer Straße eindeutig nicht den Charakter einer Gemeindestraße. Auf Grund der regionalen Verkehrsbedeutung hält der Landkreis eine Umstufung zur Landesstraße für gerechtfertigt.

- Das Argument des MIL aus dem Jahr 2007, dass sich die Verkehrsprobleme auf der Osdorfer Straße mit der Inbetriebnahme des vierspurigen Abschnittes der B 101 auf Berliner Seite lösen werden, hat sich nicht bestätigt.

- Das Problem der Umstufung der Osdorfer Straße muss unbedingt geklärt werden. Mit dem bestehenden geringen Querschnitt kann das vorhandene Fahrzeugaufkommen nicht mehr gefahrlos bewältigt werden. Außerdem ist ein separater Radweg dringend zu empfehlen.

- Das Grundproblem ist nach unserer Auffassung, dass bei einer Aufstufung der Straße zwangsweise auch ein Ausbau erfolgen müsste, was mit erheblichen Kosten verbunden ist und die will oder kann keiner übernehmen.

- Ob eine detaillierte Untersuchung der Verkehrsströme zu einem Umdenken beim MIL beitragen wird, ist fraglich, zumal mehrere Verkehrszählungen aus den vergangenen Jahren vorliegen und keine Änderung des Standpunktes des Landes bewirkt haben. Mehrere Schreiben an das damalige MIR haben ebenfalls nichts bewirkt.

- Auch die Aufnahme des Ausbaues der Osdorfer Straße als Handlungserfordernis in das Gemeinsame Strukturkonzept FU BBI hat bisher kein Umdenken bewirkt.

- Da die Umstufung einer Straße entsprechend § 7 Abs. 4 BbgStrG die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung zuständige Straßenbaubehörde verfügt, muss die Umstufung das Land Brandenburg (oberste Straßenbaubehörde) durchführen. Hierzu muss die Gemeinde Großbeeren einen Antrag auf Aufstufung an das Land stellen, über den dieses innerhalb von 3 Monaten entscheiden muss. Dann hätte man zumindest einen offiziellen Verwaltungsakt gegen den bei Ablehnung mit sachlichem Begründungserfordernis ein Widerspruch bzw. ein Klageverfahren möglich ist.

Ausblick:

- nach bisher ergebnisloser Antragstellung auf Umstufung zur Landesstraße erörtert Herr Ahlgrimm, Bürgermeister Gemeinde Großbeeren, den aktuellen Sachstand.

Neumann
Amtsleiter